

Geltende Bestimmungen:

**Art. 15 Landratsbüro
1. Zusammensetzung**

Das Landratsbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.

**Gesetz
über die Organisation und die Geschäftsführung des
Landrates
(Landratsgesetz)**

Änderung vom

I.

Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE

B. Landratsbüro und Landratspräsidium

**Art. 15 Landratsbüro
1. Zusammensetzung**

Das Landratsbüro besteht aus dem Präsidium, einem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie je einem Mitglied der im Landrat vertretenen Fraktionen.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. März 2012

Die Konstituierung des Landrates gestützt auf die neue Organisation des Landratsbüros gemäss der Änderung des Landratsgesetzes vom 28. März 2012 erfolgt erstmals für das Amtsjahr 2012-2013.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

³ Art. 60a tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Geltende Bestimmungen:

A. Landratsbüro und Landratspräsidium

§ 8 Wahl des Landratsbüros

¹ In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl des Landratsbüros im Anschluss an die Inpflichtnahme; für die während der Legislaturperiode erfolgenden Wahlen bleiben die bisherigen Stimmenzählenden bis nach der Neuwahl des Landratsbüros im Amt.

² Das neu gewählte Landratspräsidium übernimmt nach der Wahl die weitere Verhandlungsleitung.

§ 10 2. Stellvertretung

¹ Bei Verhinderung vertritt die Landratsvizepräsidentin beziehungsweise der Landratsvizepräsident das Präsidium.

² Bei deren Verhinderung nimmt das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Landratsbüros die Aufgaben des Präsidiums wahr.

³ Dasselbe gilt, wenn sich das Landratspräsidium an der Beratung beteiligen will.

**Reglement
über die Geschäftsordnung des Landrates
(Landratsreglement)**

Änderung vom

I.

Das Reglement vom 16. September 1998 über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement) wird wie folgt geändert:

II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE

A. Landratsbüro, Landratspräsidium, Stimmenzählende

§ 8 Wahl des Landratsbüros

¹ In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl des Landratsbüros im Anschluss an die Inpflichtnahme.

² Während der Legislaturperiode erfolgt die Wahl des Landratsbüros am Ende der letzten Sitzung vor der Sommerpause.

³ Die Wahl des Präsidiums und der Vizepräsidien hat derart zu erfolgen, dass alle Fraktionen entsprechend ihrer Grösse innerhalb von zwei Legislaturperioden für das Präsidium berücksichtigt werden.

§ 10 2. Stellvertretung

¹ Ist das Landratspräsidium verhindert, wird es durch das erste Vizepräsidium und bei dessen Verhinderung durch das zweite Vizepräsidium vertreten.

² Dasselbe gilt, wenn sich das Landratspräsidium an der Beratung beteiligen will.

§ 11 Stimmzählende

¹ Die Stimmzählenden ermitteln das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen; das Präsidium gibt das Gesamtergebnis bekannt.

² Bei Verhinderung oder Ausstand einer Stimmzählerin beziehungsweise eines Stimmzählers amtiert die Stellvertretung; im Bedarfsfall bezeichnet das Präsidium Ersatzpersonen.

§ 36 Eröffnung

¹ Das älteste Landratsmitglied eröffnet die Sitzung und leitet sie bis nach der Wahl des Landratspräsidiums.

² Es bezeichnet zwei Stimmzählende, die bis nach der Wahl des Landratsbüros amten.

§ 11 Abs. 2 und 3 Stimmzählende

¹ Die Stimmzählenden ermitteln das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen; das Präsidium gibt das Gesamtergebnis bekannt.

² Als Stimmzählende amtieren die Mitglieder des Landratsbüros, die diesem nicht als Präsidium oder Vizepräsidium angehören.

³ Das Landratspräsidium bezeichnet aus deren Mitte zwei Stimmzählende für die Dauer eines Jahres sowie den Ersatz bei Verhinderung oder Ausstand einer Stimmzählerin oder eines Stimmzählers.

III. VERFAHREN

C. Konstituierende Sitzung

§ 36 Abs. 2 Eröffnung

¹ Das älteste Landratsmitglied eröffnet die Sitzung und leitet sie bis nach der Wahl des Landratspräsidiums.

² Es bezeichnet zwei Stimmzählende für die Dauer der konstituierenden Sitzung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.